



## BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES KAUFMANNS IM XV. JAHRHUNDERT.

VON DR. OTTO LAUFFER.

### II.

In der ersten Sammlung dieser Beiträge (Jahrg. 1899, pg. 105 ff.) haben wir in einer Reihe von Bildern die allgemeinen Handelsverhältnisse des XV. Jahrhunderts näher zu beleuchten versucht. Indem wir uns nunmehr den Einzelercheinungen im Leben des deutschen Kaufmanns jener Zeit zuwenden, erinnern wir uns, daß die Entwicklung des Kaufwesens im allgemeinen an die Märkte gebunden war, deren Verkehr auf der Grundlage eines besonderen Friedens und Rechtsschutzes<sup>1)</sup> sich entfaltete, in gleicher oder ähnlicher Weise wie es Boners Edelstein 100, 1 ff. darstellt:

Ein margt huop sich in einer stat.  
der margt vil grôze vriheit hât:  
es waerin vrouwen oder man,  
wer dâ ze margte wolte gân  
der hâte vride siben tage.

Von den Märkten kommen allerdings die auf den öffentlichen Plätzen der Stadt abgehaltenen Wochenmärkte für die Entwicklung des Kaufwesens kaum in Frage, weil dort eigentlich nur die vom Lande zu Markt gezogenen Bauern die selbstgewonnenen Lebensmittel umsetzten. Etwas anderes ist es freilich schon, wenn der Verkauf derselben in die Hände der Zwischenhändler oder Höker übergieng, aber auch diese haben kaum jemals den Anspruch auf den Namen Kaufmann erhoben. Ein richtiger Kaufverkehr entfaltete sich erst auf den periodisch wiederkehrenden Jahrmärkten und Messen, die sich im Anfang meist an kirchliche Festlichkeiten angeschlossen hatten, und bei denen sich bald ein so lebhaftes Marktgetriebe entwickelt hatte, daß auch der geweihte Raum der Kirche selbst nicht mehr davor sicher war. »In der kirchen, oder im kirchhoff, sol man nit iar merckt haben,

1) Über die Entstehung desselben vergl. K. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland. Hist. Zeitschr. Bd. 67, pg. 385 ff.

kauffen vnd verkauffen,« in diesen Worten Geilers [Narrenschn. fol. 98<sup>2</sup>)] zeigt sich, dafs das alte Verbot, das die Kirche namentlich im XIII. Jahrhundert immer wieder auf das Entschiedenste hatte aussprechen müssen<sup>3)</sup>, auch am Ende des XV. noch nicht überflüssig geworden war, ja der sonst so strenge Prediger mufs sogar noch hinzufügen: »ob man aber kertze, oder liechtle zû der mefs feil möge haben, die leerer seint hie wider einander.« Es war also auch damals noch nicht ganz ausgeschlossen, in dem Raume der Kirche selbst Verkaufsstände anzutreffen. Im allgemeinen aber hatte sich der Markt schon von den geweihten Orten zurückgezogen und auf den öffentlichen Plätzen und Strafsen sich festgesetzt, und war so schon rein örtlich betrachtet ein Anlafs der Spekulation für die Einwohner geworden, »die dy hüsser ferleihen . . . in der mefs<sup>4)</sup>.«



Fig. 1. Wannenkrämer. Holzschnitt von Hans Frank 1516 aus Geiler, Brösamlin. (Steinhausen a. a. O. Abb. 24.)<sup>5)</sup>

Diese Platzvermieter wenden sich nun natürlich an diejenigen Kaufleute, die ihren festen Stand in der Messe haben, undenkbar ist es, dafs sie ihr

2) Nähere Mitteilungen über die Ausgaben, die ich benützt habe, finden sich in den Anmerkungen der ersten Sammlung.

3) Vergl. Steinhausen, a. a. O. pg. 16.

4) Geiler, Brösaml. I. fol. 94b. Auf dem Markte war ein Standgeld und auferdem während der Messe Gebühren an das Kaufhaus zu zahlen. Vergl. Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhd. Stuttgart. 1899. pg. 119.

5) Die Abbildungen sind uns, wie die des ersten Aufsatzes in dankenswerter Weise von der Verlagsbuchhandlung Eug. Diederichs, Leipzig, zur Verfügung gestellt.

Geschäft an den sogenannten »Wannenkrämern« machen. Das sind »die kremer, die ihren krom feil tragen in einer wannen. Die selben die schnöcken all winckel aufs vnd haben vil narrenwerck vnd thorechte ding feil, vnd haben pfeiflin im krom ligen vnd pfeiffen etwann darzû, vnd machen die lüt lüstig ze kauffen, vnd gond in der mefs hin vnd her vff alle stuben an alle ort, vnd wa lüt beieinander ston, so sein die wannenkremer allwegen auch da. Das thût aber ein rechter Kauffmann oder ein hantwercks man nit, der sein war feil hat«<sup>6)</sup>. Das Charakteristische dieser Wannenkrämer besteht also darin, dafs sie keinen festen Verkaufsstand haben, und ferner darin, dafs sie auf eine wenig vornehme Art die Käufer an sich locken, indem sie durch Possen und derbe Spässe die Aufmerksamkeit erregen. »Der kremer ist etwann XL jätig, vnd reitet vff eim gemalten stecken daher«<sup>7)</sup>. In dieser letzten Art gleichen sie den — meist an eine feste Kramstelle gebundenen — markt-schreierischen und oft recht gaunerhaften Verkäufern von Hausmitteln und Quacksalbereien, wie sie sich ja auch bis in unsere Zeit auf den Jahrmärkten erhalten haben<sup>8)</sup>.

Nur bedingt charakteristisch für die Wannenkrämer war die — teilweise auch in festen Krambuden anzutreffende — Art ihrer Waren. »Sie haben etwann feil: gemalte röfslin, gemalte buppen, Lengold (= Goldlahn, Lametta), Lepküchen, Rechenpfenning, Rörlin, hüppen (= eine Art Waffeln), oflaten, Kartenspiel«<sup>9)</sup>. Jedenfalls trieben sie einen nach dem Urteil der Kirche verwerflichen Handel, sie gehören zu den »vnnützen kremern vnd kauffluten, der war nit not ist: sie haben leichtfertige ding feil, als Schnurren (= Kreisel), Rechen, Blofsbelg, Abbrechen (= Lichtschere) Flöchfallen, Blawenten<sup>10)</sup>, die vff holdtschuhen gon, vnd Scheiden vnd der gleichen torechte ding. Die wil ich nennen frauwenkremer . . . Sie haben frawen werck feil, wann die frawen etwann mit semlichen (= solchen) gackeldingen guckis gackis vmbgond, darumb nenn ich sie frauwenkremer«. Durch solche Dinge werden die Frauen zu Leichtfertigkeiten verführt, »vnd etwann so kummen sie vor den selben kremern zûsammen, vnd so müfs er (= der Liebhaber) ir ein blafsbalck kaufen, so kramet sie im ein abbrechen. Die ding machen sie dann vff

6) Geiler, Brösaml. I. fol. 104b.

7) Ibid. —

8) Vergl. z. B. die Beschreibung, die Grimmelshausen im *Simplicissimus* (Halle'sche Neudrucke) pg. 470 davon macht: »Ein Marckschreyer oder Quacksalber (welche sich selbs vornehme Aertzte, Oculisten, Bruch- und Steinschneider nennen, auch ihre gute pergamentine Briefe und Siegel darüber haben) . . . wann er am offenen Marckt mit seinem Hanfs Wurst oder Hanfs Supp auftritt, und auf den ersten Schrey, und phantastischen krummen Sprung seines Narrn mehr Zulauffs und Anhörer bekompt, als der eyfrigste Seelen-Hirt, der mit allen Glocken dreymahl zusammen läuten lassen. . .

9) Geiler, Brösaml. I. fol. 104b.

10) Grimm W.-B. III. pg. 509 führt zwar die Beziehungen zu den Ausdrücken »blauer Dunst« und »Zeitungsente« an, gibt aber keine eigentliche Erklärung. Die oben zitierte Stelle scheint unter einer blauen Ente deutlich ein Kinderspielzeug zu verstehen, gibt also den Ausgangspunkt für die Redensart: »von blauen Enten reden«, die zuerst nur bedeutete, von Nichtigkeiten reden, und dann in eingengter Bedeutung geradezu den Begriff »lügen« annahm.

den ermel, vnd so verstond sie dann einander, was es bedüet, vnd der eeman lachet sein dann, vnd ist gar ein fein ding, vnd ist als narrenwerck«<sup>11)</sup>. (Vergl. Fig. 1.) Die Wannenkramer dienen also der Sünde, wodurch sie selbst auch sündhaft werden, und solange sie diesen Handel treiben, können sie keine rechte Buße thun. »So eyner in seinem kauffmanschatz vmgat mit wücher, vnd fürkauff vnd die leüt betreügt, ouch die würffel vnd kartenspiel machend, vnd defsgleichen, so lang er difsen vnrechten kauffmanschatz vnd das gewerb treibet, so lang mag er nit ware büßs tün für sein sünden«<sup>12)</sup>. Geiler gibt einmal (Brösaml. I. fol. 92) eine sehr interessante Zusammenstellung aller der Dinge, mit denen man seiner Überzeugung nach von geistlichen und weltlichen Rechtes wegen keinen Handel treiben darf, und wenn auch die Stelle freilich nur zum Teil hierher gehört und es erst recht zu weit führen würde, in allen Einzelheiten hier näher auf sie einzugehen, so will ich doch nicht versäumen, sie ganz anzuführen. »Ein frummer kaufmann sol feil haben

**Hie angezögt zü feilem kauff Als zu Franckfurt**  
 ist ein meß/zü Zurtzsch ist ein marcke vnder dem Hymmel/in den steere  
 ist des kluffels marcke an manchē ort/ein gipelmarcke ist zü strassburg

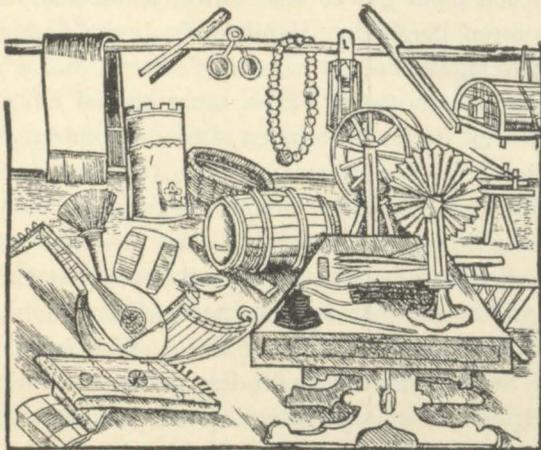


Fig. 2. Zusammenstellung von Waren, die auf der Messe zu kaufen sind.  
 Holzschnitt von H. Frank aus Geiler, Brösamlin.  
 (Steinhausen a. a. O. Abb. 96.)

güte Kaufmanschatz, nit verlegen ding, erbere ding, die nit verboten sein. Waz ist verboten, zü uerkauffen? Geistlich ding (Spiritualia); Gifft (Venena); Prophan (Frumenta publica); Purpurwol (Vellus muricis); Vfsgeschnitn kind (Eunuchos); Vnnütze ding (Prophana); Freie menschen (Liberos homines). — Zu dem ersten sein verboten geistliche ding, als meß lesen, vnd was geistlichen Dingen anhangt (Annexa). Ich hort einist von eim, das im einer fünff pfening wolt geben, er solt im ein meß lesen, da sprach er »ich mag es kum in der werckstat selber darumb haben«. Es was aber schimpff (= Scherz), wie wol man nit darmit schimpfen sol. Es seind darnach die Sacrament, die

11) Geiler, Brösaml. I. fol. 95 b.

12) Geiler, Der seelen Paradifs. (Strafsburg, Matth. Schürer 1510.) fol. 218.

sol man auch nit verkauffen<sup>13)</sup>. — Vnd zu dem andern: giff sol man nicht verkauffen, dann mit vnderscheid . . . — Das drit ist prophand, als da man wein vnd korn einem herren züfürt vnd devotis militibus, andechtigen Rittern, wer das vffkauft vnd andern verkauffen wil, ist der kauffman ein grosse person, so sol er leib vnd güt verfallen sein, ist er ein gemeine person, so sol man im den kopff abhauwen. — Daz vierd ist vffgeschnitnen kinden, besunder so es römer kind sein, sol man nit verkauffen, aber andere kind mag man wol verkauffen. — Daz fünft ist purpurwol, dem gemeinen man sol man es nicht verkauffen, bei kopff abhauwen. — Zu dem VI. Freie menschen sol nieman verkauffen. Der vatter in hungers not mag er den sun verkauffen, vnd sunst nicht, aber die frau nit. Er mag die frau nicht verkauffen, vnd die müter mag den sun nicht verkauffen, sie leid hunger oder nicht. — Zu dem sibenden Lusoria instrumenta, Spilwerckzüg vnd ding, die da schedlich seind, üppig, weltlich gezierd, kartenspiel, würffel, vnd ding, dy man niendert zü bruchen kann, denn zü narrenwerck, sol man auch nit verkauffen.«

Das zuletzt genannte Verbot richtet sich also ganz deutlich mit gegen die Wannenkramer, indessen ist es kein Zweifel, dafs dieselben sich durch solchen Kirchenspruch nicht gar zu sehr anfechten liesen, und wenn sie selbst darnach strebten, ihren fliegenden Handel mit einem festen, die Wanne mit dem Kramladen zu vertauschen, so wurden sie nicht durch religiöse Bedenken dazu veranlaßt — zumal in vielen Fällen nicht einmal ein plötzlicher Wechsel in der Art ihrer Waren damit verbunden war —, sondern vielmehr durch das natürliche Verlangen, in der sozialen Gliederung ihres Standes eine Stufe höher zu steigen. »Zü dem ersten so treyt er seinen krom in einem wenlyn hin vnd her, Streel vnd spiegel. Wan er etwas überkumpt, so will er darnach ein gedemly haben, vnd würt darnach ein kaufmann vnd haltet hufs, er hört nit vff, er sei den in einer gesellschaft, noch hört er nit auf, er will ein galeen vff dem mer haben«, mit diesen Worten schildert Geiler (Brösaml. I. fol. 90) die Stufenleiter innerhalb des Kaufmannsstandes. Der Wannenkramer wird zum Besitzer eines Gadems, eines Kaufladens, darnach wird er Grofskaufmann und begründet ein Kaufhaus, dann schliest er sich einer Handelsgesellschaft an und hört nicht eher auf, als bis er an den überseeischen Handelsgeschäften seinen Anteil bekommen hat.

Wenn er es aber soweit bringt, so hat er vorher viel Mühe und Not zu überstehen: »ein kouffman, will der grofs rychtum haben, er müfs lügen, daz er vfsryt gon Andorff (= Antwerpen), gon Mechel, gon Lyon oder Venedig, io dick (= oft) in schnee, kelt, frost, wind vnd regen, vnd in grosser widerwertigkeit, des er wol überhaben wer vnd doheymen am trucken sässe in einer

13) Es ist nicht ganz klar, ob Geiler an dieser Stelle meint, ein Priester solle nicht mit Geld sich einen Vertreter zur Darreichung der Sakramente verschaffen, oder ob er auf die Stolgebühren anspielen will, die so schweres Ärgernis erregten und dem Publikum nicht anders als ein Sakramentenhandel erschienen, wie denn auch der Reformationsprediger Joh. Eberlein von Günzburg sich darüber äußert: »Wir verkaufen alles, Taufen, Absolution, Begräbnis, Heirat, Ein- und Aussegnen von Kindbetterinnen . . . und so geben wir entweder Ärgernis oder wir werden Bettler.«

warmen stuben bey seiner frawen vnd lieben kinden. Aber daz verlot er allesamten allein vmb zeytlichs güts willen. Ich will geschwigen dozû, daz er müßs menge böfse ellende herberg haben vnd vil übel zeyt, vnd müßs offft nacht in den herbergen in winckelen oder lufsigen wüsten betten ligen, vff schmutzigem deller essen, vnd zeren menge böfse ürten vnd wüste suppen, vnd dennoch dz thür genüg bezalen, vnd müßs dozû grofs sorg, angst vnd not haben, vnd züm dickren mol lib vnd leben züm gütt doran wogen»<sup>14)</sup>. So hatte der Kaufmann auf jeder Geschäftsreise unzählige Unbequemlichkeiten zu überstehen, bei jedem Aufbruch zur Messe mußte er sich gefast machen, von wegelagerndem Raubgesindel überfallen, ausgeplündert und an Leib und Leben gefährdet zu werden<sup>15)</sup>. Von schwerer Sorge war er befreit, wenn er das Ziel seiner Reise glücklich erreichte, und es ist wohl zu verstehen, wenn er sich dort für ein paar Tage mit vollem Behagen dem Lebensgenuß hingab, ehe er seine Geschäftsthätigkeit aufnahm. Das ist es, was Geiler, Narrensch. fol. 121 andeuten will mit den Worten: »ein kauffmann, wan er kumpt geen Franckfurt, geen Nierenberg, so gat er dem spil nach, dem fressen vnd suffen, vnd vergißt seiner kauffmannschatz, das sein arm fürnemen was« eine Äußerung, die nichts anderes heißen kann, als dafs der Kaufmann von den Anstrengungen der Reise sich erholte in den Gildehäusern oder Kaufleutstuben, wo zumal vor Beginn der Messe ein reich bewegtes Leben und Treiben sich entfaltete, wo alte Bekannte aus weit entfernten Gegenden sich in gleich angeregter Stimmung trafen und mit gleicher Bereitwilligkeit das Geld hinaus gehen liefsen.

Nach dem Vergnügen folgte dann die Arbeit schon bald genug, nach der Verschwendung das Feilschen um den Pfennig, und dessen kann man gewifs sein, dafs derjenige Kaufmann eine sehr grofse Seltenheit bildete, bei dem Geilers — wohl mehr der Nutzenanwendung zu Liebe gewähltes — Bild (Brösaml. II. fol. 64) zugetroffen hätte: »Ein begiriger kauffman, der etwan findet zû kauffen ein edlen stein, so spricht er nit zû dem der den stein hat, »wie wiltu in geben?« er zelt ym das gelt auch nit, er wigt es ym auch nit, er messet es auch nit, er thût auch den seckel nit vff, er zerreißt vnd zerschneidet den seckel vff, vnd spricht, nym als vil als du wilt.« Wir haben ja schon gehört, wie sehr man sich vor den Warenfälschungen zu hüten hatte<sup>16)</sup> und wir werden noch sehen, welchen Übervorteilungen man beim Kauf selbst ausgesetzt war, kein Wunder, wenn der Kaufmann sich beim eigenen Einkauf nicht betrügen liefs. Es ging nun einmal nicht anders, er mußte ein weites Gewissen haben, und wenn wir im XIII. Jahrhundert schon von Caesarius von Heisterbach hören, ein Kaufmann könne kaum ohne Sünde sein, so setzt im Anfang des XV. Jahrh. Joh. Nider (a. a. O. fol. 1a) die alte Klage fort, »cum mercatorum officium tot suspectis contractibus circumvolutum agnoscatur moderno tempore, ut experti animarum medici iustum ab iniusto vix valeant discernere.« So sehen wir sie denn über die Messe

14) Geiler, Postill III fol. 64b.

15) Vgl. Steinhausen a. a. O. pg. 50.

16) S. o. Jahrg. 1899, pg. 115.

ziehen und mit kaltem Blut den »Nachkauf«<sup>17)</sup> treiben, »da sie eim die gurgel abstechen, vnd ein armen man zwingen vnd tringen, daz er in zûkauffen müß geben, als man nach dem end der meß thût, vnd die meß vfsgat, da einer verhalten hat, vnd dieselben denn vmbher gon vnd einander vnder den armen füren, vnd dann hinzû gon vnd sich also stellen, als ob sie nit wöllen kauffen, vnd sei nüt des dings, vnd seind doch darumb da. Also würt der genötigt, daz er müß sein war neher geben weder sie wert ist vnd er sie selber hat«<sup>18)</sup>.

Auf die Einzelheiten des Kaufaktes werden wir später zu sprechen kommen, zunächst müssen wir noch mit ein paar Worten auf die Geschäftslaufbahn des Kaufmanns zurückkommen. Als Wannenkramer fingen natürlich nur die allerwenigsten von denen an, die uns später als Großkaufleute entgentreten, weitaus die meisten übernahmen als Söhne von Kaufleuten einfach den väterlichen Handel. Zu ihrer Ausbildung erachtete man in wohlhabenden Familien eine auswärtige Lehrzeit, am liebsten im Auslande, für notwendig: »mancher kauffmann sendet seine sün in welsche land«<sup>19)</sup>. Nach beendeter Lehrzeit tritt der junge Mann in das väterliche Geschäft ein oder



Fig. 3. Verladung von Waren in ein Kauffahrteischiff.  
Holzschnitt aus: Buch der Zerstörung Trojas. Augsburg, Sorg. 1479.  
(Steinhausen a. a. O. Abb. 17.)

er macht sich gleich selbständig, hält selbst Haus und stellt eigene Bedienstete an, die er dadurch möglichst an sein Geschäftsinteresse zu binden sucht, dafs er ihnen einen gewissen Anteil am Gewinn gibt, denn »es ist vernunfftig, wenn ein kauffmann lot daz gesind, den gadenknecht auch teil haben am gewerb, wann sie seind desto trüwer, vnd schencken dester minder hinweg, so sie an yeglichem ding ir teil haben des verkauffens«<sup>20)</sup>. Derweilen besorgt er selbst die Geschäftsreisen, unterhält die überseeischen Beziehungen — »ieder-mann weiß, mit was sorg und arbeit die kaufleut daraffter faren bifs gon india, sie fliehen armüt durch wasser vnd erdtreich«<sup>21)</sup> — und endlich führt er die

17) Ibid. pag. 111.

18) Geiler, Brösaml. I. fol. 91. Vgl. auch Ibid. fol. 93b/94.

19) Ibid. II. fol. 58b. Vergl. Steinhausen a. a. O. pag. 36 u. 39 ff. J. Kamann, Aus dem Briefwechsel eines jungen Nürnberger Kaufmanns im 16. Jahrh. Mitteilungen a. d. german. Nationalmuseum. 1894, pg. 9 ff.

20) Geiler, Brösaml. I. fol. 90b. 21) Geiler, Narrensch. fol. 134.

Verbindungen mit den Mitgliedern seiner Handelsgesellschaft<sup>22)</sup>, »da etwann acht oder zehn kauffmann ir gelt zûsammen legen, kauffmannschatz damit zu treiben, ayner ligt zû Rom der ander zu Venedig, der drit zû Nürnberg, der vierd zû Antorff«<sup>23)</sup>. Zur näheren Charakterisierung dieser Genossenschaften, die übrigens, wenn irgend möglich aus Angehörigen ein und derselben Familie sich zusammensetzten, wird es genügen, noch die Worte anzuführen, mit denen Geiler (Brösaml. II. fol. 35) sich darüber äußert: »In der grossen gesellschaft, da seind die kauflüt miteinander verpflichtet. Da legt einer fünff hundert güldin, einer zwei hundert güldin, vnd haben ir gewerb zû Venedig, zû Lugdun, zû Antorff, vnd vberal ire verweser. Wenn einer gewint oder verlürt, so gewinnen oder verlieren sie alle zusammen, vnd wenn sie zusammen kummen, so seind ettwann zwei tausent güldin gewonnen, so wissen sie bei der rechnunge, was yeglichem gehört, nachdem vnd er gelert hat.« Die verschieden grofse Beteiligung der Mitglieder, das gemeinsam getragene Risiko, die Arbeit an den einzelnen Niederlassungsorten, das Wirken der Verweser dortselbst, schliesslich die Generalversammlung der Mitglieder und die Verteilung des Gewinnes entsprechend dem Mafse ihrer Beteiligung und ihrer Geschäftsgewandtheit, das alles hat Geiler in jenen wenigen Worten sehr hübsch und anschaulich zusammengestellt.

Wir wenden uns der Schilderung des Kaufaktes zu, und indem wir den Käufer beim Eintritt in den Kaufmannsgadem begleiten und die ausgelegte Ware ins Auge fassen, erinnern wir uns dessen, was wir über die häufigen Fälschungen gehört haben, und treten nicht ohne Mißtrauen an die Auslage heran. In der That zeigt sich bald, dafs dasselbe berechtigt ist, und wir wundern uns nicht mehr allzusehr, wenn wir im Jahre 1512 Murner in seiner Schelmenzunft (Kap. XXV) schelten hören:

»Wer nit schmieren kan eyn fall,  
Mit hunig streichen giff und gall,  
Saur mit siefs vermischen kan:  
Der kum in die mefs gon Franckfurt gan.  
Do lernstu wol des kouffmans dandt,  
Wie mans treibt in allem landt.  
Das obrist ist schon zû gerist:  
Lüg du fur dich, was vnden brist!  
Der schonfal hatt eyn güt gesicht,  
Wie wol dem andren fill gebricht.  
Dorum so heifst es: oben thür,  
Oben siefs vnd vnden sur!  
All ding sindt vff den kouff bereyt,  
Was man feil zû messen treidt.  
Wie kan der ietz ein koufman seyn,

22) Vergl. Steinhausen a. a. O. pg. 51 ff.

23) Geiler, Predigen teütsch. (Augsburg. H. Otmar 1510.) Fol. 112 b.

Der seyn fall nit richt doreyn  
 Vnd streicht das speckly vornan dran,  
 Do mit man narren fohen kan?  
 Die kremer hant güt reich zü werden,  
 Wo narren kouffen on geferden.

— — — — —  
 Betriegens, roubens wilt dich neren:  
 Die kouffleüt henckt man für die statt,  
 Der solche keüff getribben hatt.  
 Fur wor, es wer myr gleich so lieb,  
 Das myr meyn gelt doch stil eyn dieb,  
 Den das mich eyner offlich trugkt  
 Und so schedlich mir erlügt!  
 So ich doch meyn, es sei gelouben,  
 So ist es nüt, den stelen, rouben.«

Die betrügerische Kunstfertigkeit der Verkäufer, ihre Waren über Gebühr anzupreisen, hatte schon Johannes Gerson am Anfang des 15. Jahrh. verdammt: »vitetur mendacium (et specialiter ad damnum alterius) in laudando suas merces multo plus quam iudicentur esse landandae«<sup>24)</sup>, Nider bestätigt, dafs der Kaufmann die Leute verführt, zu teuer zu kaufen, »ementem aliqua arte signorum factorum uel verborum, eciam si vera sint, inducit ad emendum carius quam alias«<sup>25)</sup> und Geiler (Brösaml. I. fol. 91) läßt uns gar die Anpreisungen selbst hören: »Einer spricht, »das ist ein güte war«, vnd doch nitt werdt ist, »ich hab das thüch daher kaufft, vnd hab es dem vnd dem auch also verkaufft vnd dennocht zweier oder dreier pfenning thürer geben, vnd mag nitt darbei beston, so mir got müfs helfen, es ist also.« Vnd du weist wissenlich, das es falsch ist.« Oder an einer andern Stelle<sup>26)</sup> sagt er: »Du kumpst gar selten in ein gaden, du findest des affenschmaltzes darin. Kumpst du in ein thüch gaden, so hebt man dir ein thüch herfür: »Sehen, lieber her, ab dem ist auch noch nie kein elen kummen.« Affenschmaltz ist da! »Vnd het ich ein güt thüch im hindersten winckel, ich wolts euch geben.« Vnd wann du dich also lafst salben, vnd mit disem affen schmaltz lafst schmieren, wan du hinweg kumpst, so halt er dich für ein narren, vnd gibt dir den muff nach (= er verhöhnt dich).« Selbst wenn ein Verkäufer — was zwar selten genug vorgekommen zu sein scheint — den Grundsatz hatte, keine gefälschte Ware zu verkaufen, so schreckte doch offenbar so gut wie niemand davor zurück, fehlerhafte Stücke als tadellos und zu gleich hohem Preise loszuschlagen. Zwar hatte Gerson (a. a. O. fol. da'b) schon entschieden sich dahin ausgesprochen, dafs solche Mängel nicht verheimlicht werden dürften, und dafs der Preis herabgesetzt werden müfste: »si in mercibus sive

24) Opusculum de cognitione peccatorum venialium et mortalium. (Augsburg. Joh. Froschauer 1503.) fol. d Ia.

25) Nider, a. a. O. fol. 17 a.

26) Geiler, Von den dry marien, wie sie vnsern heren iesum cristum wolten salben . . . (Strafsburg. Joh. Grüninger 1520.) Fol. 15 b.

venialibus sunt magni defectus, qui sciri non possunt aut percipi, sive recipiendo sive tangendo non debent celari, nec vendi debeant ac si praedictos defectus non haberent«, aber bei Nider, der doch sonst auch nicht gerade mit seiner Meinung zurückzuhalten pflegt, scheint mir schon aus der ganzen Art der Fragestellung: »numquid venditor tenetur defectum rei vendendae dicere emptori«<sup>27)</sup> hervorzugehen, daß die Zeit mehr geneigt war, es für das Risiko des Käufers zu halten, ob er ein gutes oder ein weniger gutes Stück bekommt.

In dem letzteren Falle würden also die Kaufleute etwas entlastet werden, dagegen ist es aber kein Zweifel, daß sie von der immer wieder erhobenen Anschuldigung, zu kleines Maß und Gewicht zu gebrauchen, mit vollem



Fig. 4. Der Kaufmann mit der falschen Elle. Aus den acht Schalkheiten ca. 1470<sup>28)</sup>.  
(Steinhausen a. a. O. Abb. 30.)

Recht betroffen wurden. Wenn im Jahre 1494 Brant's Narrenschiff 102, 30 ff. die Klage erhebt:

»Man hat klein mossen vnd gewicht  
Die elen sint kurtz zügericht.

27) Nider, a. a. O. fol. 5b/6a.

28) Vgl. W. L. Schreiber, Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal. Nr. 1986, 2.

Der koufflad müß ganz vinster syn  
 Das man nit seh des tüches schyn.  
 Die wile einer düt sehen an  
 Was narren vff dem laden stan,  
 Gent sie der wogen eynen druck,  
 Das sie sich gen der erden buck,  
 Vnd frogen eyns, wie vil man heysch.  
 Den tumen wigt man zû dem fleysch,«

wenn ferner Geiler (Narrensch. fol. 198b) in Anlehnung an Brants Worte sagt: »Item welcher ist gerecht in quantitate, in der zal, im gewicht vnd in der mafs? Acht lot für V! Die metzger wiegen iren dumen! In numero: X für XII biren, öpffel, ein kurtze elen, falsche sester<sup>29)</sup>, vnrecht mafs zû dem öl, wein, hunig etc.« — ist es nicht das alte Lied, das auch Nider (a. a. O. fol. 5a) schon gesungen hat: »In quantitate eciam fraus committitur, que per mensuram cognosci potest, ideo si quis scienter utatur deficienti mensura in vendendo per modium, virgam, pondus et similibus deficienter mensurando.«

Verminderung von Mafs und Gewicht waren aber nicht die einzigen Mittel, durch die die Verkäufer sorgten, dafs sie nicht zu kurz kamen, auch ihre Preise darauf einzurichten, verstanden sie vortrefflich. Offenbar war beim Kauf ein hartnäckiges Handeln und Feilschen sehr stark üblich, das Publikum feilschte, weil es wufste, dafs die Verkäufer aufschlugen, und weil die Verkäufer wufsten, dafs das Publikum handeln werde, so schlugen sie nur noch mehr auf. Gerson (a. a. O. fol. d I. b.) hatte deshalb schon angeregt, die Kaufleute sollten feste Preise einführen, der Verkauf würde dann schneller und vor allem in einer Gott wohlgefälligen Weise von statten gehen: »ad cauendum periurationes et mendacia et alia peccata ego consulo seruari consuetudinem quorundam bonorum et fidelium mercatorum, hoc est non superferre suas merces sed eas vendere ad vnum verbum. Et quando videbitur haec consuetudo, citius et breuius emetur et fiet placitum deo.« Gerson stützte sich bei diesem Vorschlage auf die Erfahrungen, die »einige gute und rechtschaffene Kaufleute« damit gemacht hatten, man sieht schon, dafs dieselben eine Ausnahme bildeten. So konstatiert denn auch Nider (a. a. O. fol. 17b) einfach: »institores et mercatores consueverunt, preciosius exhibere quam valeat«, und 70 Jahre später führt Geiler (Brösamlin I. fol. 91b) dasselbe näher aus mit den Worten: »Thürer bieten weder man es geben wil, vff das der kauffmann kum vff das recht mittel, das ist tegliche sünd. Als so einer ein elen thüch wil geben vmb sechs schilling, solt er es also bieten, so het der, der es kauffte, kein benügen daran, sunder er wolt es haben vmb sechsththalben schilling. Darumm so thüt er eins vnd bütet es vmb sibenththalben schilling, vff das er kum vff das recht mittel, vff den rechten kauff.« Natürlich wenn der Käufer den Wert der Ware nicht abzuschätzen vermochte, oder wenn er durch irgend welche Ursache gezwungen war, gerade ein bestimmtes Stück zu kaufen, oder schliesslich wenn er sich nicht auf das Handeln verstand und den ausgesetzten Preis entweder ganz

29) sester = ein Mafs für Getränke und Frucht.

bezahlte oder nicht genug herunterhandelte, dann strich der Verkäufer den Aufschlag ohne Skrupeln ein und lachte sich ins Fäustchen. *Potest etiam fraus tribus aliis modis committi in vendendo. Primo si homini inexperto circa rem, seu simplici superuendit rem scienter. Secundo si vidit, emptorem artatum necessitate uel inordinata affectione impulsus, et propter hoc superuendit. Tertio quin venditor scienter verbis rem, quae vix valet vnum denarium, exhibet pro quatuor. Et emptor ex verecundia vel quia credit, non superexhiberi rem plusquam vnum denarium, dat tres pro ea.*<sup>30)</sup>

Man kann sich denken, wie empört nachher der Käufer war, wenn er erfuhr, daß ein anderer bei demselben Händler dieselbe Ware bedeutend billiger gekauft hatte, wußte er doch, daß ein Wechsel der Preise in der Regel nur geringfügig ist und auch nur allmählich sich bildet. Daß man freilich den Preis nicht für alle Verhältnisse auf Heller und Pfennig genau fixieren könne, daß also Preisschwankungen möglich wären, das war dem Publikum völlig vertraut und verständlich, wie wir aus vielen Stellen bei Nider erkennen können, z. B. wenn er (a. a. O. fol. 9b) sagt: »*Justum precium non est quodcunque punctualiter determinatum sed magis in quadam aestimacione consistit, ita quod modica addicio vel minucio non videtur aequalitatem iusticiae tollere.*« Nur verlangte man, daß der Preis in einem vernünftigen Verhältnis zu den Spesen, die auf der Ware lasten, angesetzt würden, und daß man im allgemeinen beim Kauf auf Borg nicht teurer zahlen müsse als bei Baarzahlung: »*custodiatur bona fides secundum quod merces constiterint et pro quanto vendi possint saluo sufficienti lucro secundum labores factos et secundum tempus quod currit. Et quod propter simplicitatem alterius aut bonam fidem non fiat ei peius. Item quod non vendatur carius ad credulitatem quam ad argentum, nisi forte haberetur damnum magnum in non habendo argentum*<sup>31)</sup>«. Das aber mußte, vor allen Dingen bei den Armen, schweren Anstoß erregen, wenn sie sahen, daß einflußreiche Leute, Mitglieder des Rates u. s. w. kein Bedenken trugen, in Rücksicht auf ihre Stellung sich Vorzugspreise gewähren zu lassen, wie wir z. B. einmal bei Geiler (Brösaml. I. fol. 83b) lesen: »Wenn einer im regiment ist, vnd sol fisch kauffen, so bekent in der fischer gar wol vnd gibt sie im allwegen dreier oder vier pfening neher, dann wenn er nit im regiment wär. Wer weifs, wa er des herren würd bedörffen!«

In inniger Beziehung zu den Preisen steht natürlich der Verdienst der Kaufmanns. Ein jeder, der ein ehrenhaftes Gewerbe treibt, hat Anspruch auf Verdienst: »*vnumquemque in opere honesto reipublicae seruientem oportet de suo labore vivere honeste. Honestè dico propter meretrices histriones et inhoneste viventes*«<sup>32)</sup>. Nach der Größe und der Gemeinnützigkeit seines Fleißes und seiner Bemühungen, meint Nider<sup>33)</sup> solle der Kaufmann seinen Verdienst bestimmen, und ebenso nach der Größe und dem Werte seiner Ware: »*mercator debet cum timore luctum recipere racionabiliter secundum*

30) Nider a. a. O. fol. 5a/b.

31) Gerson a. a. O. fol. d I. b.

32) Nider a. a. O. fol. 16a.

33) Ibid. fol. 8a.

nobilitatem et gravitatem et utilitatem curae, laborum, industriae et sumptuum, quos et quas contingit habere, nec non secundum magnitudinem, multitudinem aut preciositatem rerum, in quibus servit aut ministrat hominibus.« Ein Höckerweib könne an ihrem Kohl nicht so viel verdienen wollen wie der Krämer an seiner Ware, und dieser wieder müsse hinter dem Grofskaufmann zurückstehen, der die Importen auf den Markt bringt: »penestica vendens pisum vel olera, et de vno facili comitati serviens non tantum lucri recipere potest sicut institor vendens nobiles et multum vtilis mercantias. Nec institor in quiete quodammodo residens ceteris paribus potest tantum lucri recipere eciam de aeque magna pecunia sicut adducens res aeque bonas de partibus longinquis«<sup>34</sup>). Im allgemeinen hielt man einen Durchschnittsgewinn von 30 bis 40 % für angemessen, worüber Steinhausen (pag. 77) nähere Angaben macht. Nider (a. a. O. fol. 12a) berechnet den Verdienst mit 50 % wenn er sagt: »esto quod mercator statuatur in corde suo, quod pannum, quem habet pro sex, velit dare pro nouem solidis«.

Waren Verkäufer und Käufer nun handelseinig geworden, so hatte der letztere eine Anzahlung zu leisten, dadurch wurde das Geschäft endgiltig besiegelt. Dieses »Aufgeld«, auch »Gottespfennig« genannt, wurde dann bei der abschließenden Bezahlung vom Kaufpreise abgezogen: »das vffgeld, das in latein würt genannt arra: wenn einer etwas kauft, es sey ein haufs, acker oder matten, wein oder korn, so gibt er dem verkauffer etwas daruff, ein teil geltes, so er im schuldig ist. Damit ist der kouff beschlossen vnd gewifs gemacht, das es also bleiben sol vnd stet gehalten werden — würt ettwen genannt ein gotzpfenning, den man daruff gibt, vnd nit me, vnd ist ein vnderscheid zwüschen eym pfand vnd vffgelt. Wenn so die betzalung geschicht, so gibt man das pfand heraufs aber nit das vffgelt, sunder man erfület es mit der übrigen betzalung«<sup>35</sup>).

Wenn wir zum Schlufs uns mancher Einzelheiten erinnern, über die unsere Zusammenstellungen einige Klarheit zu verbreiten gesucht haben, so müssen wir mit Schmerzen gestehen, dafs übermäfsig viel die Rede sein mußte von Lug und Betrug, von Warenfälschungen und Wucherpreisen, von Geldschneiderei und unredlichen Spekulationen. Wir müßten demnach ein ungemildertes Verdammungsurteil über den Kaufmann des XV. Jahrhunderts aussprechen, und wir dürfen es auch nicht verschweigen, dafs die Erhebung gegen den unerträglichen Druck des Grofskapitalismus, der sich in den Händen der grofsen Kaufherren angesammelt hatte, nicht einer der geringsten Beweggründe war für die aufständischen Bewegungen und die revolutionären Stürme, die am Beginn des XVI. Jahrhunderts in so vielen deutschen Städten zu erschreckendem Ausbruche kamen<sup>36</sup>). Um so mehr fühlen wir uns aber ver-

34) Ibid. fol. 8a/b.

35) Geiler, Paradifs fol. 120.

36) Eine sehr gute Zusammenstellung hierüber gibt das oben genannte Buch von Kurt Kaser.

pflichtet, auch dessen zu gedenken, was den Kaufmann zum Teil entschuldbar erscheinen läßt, dessen, was er von anderen Ständen zu erdulden hatte, der vielfach hervortretenden Unsicherheit des Erwerbs, der Beschwerlichkeiten des Verkehrs und der Gefahren der Reise, der drückenden Abgaben und lästigen Hemmnisse, die auf dem Handel lasteten. Zudem finden wir jenen brutalen Egoismus nicht nur im Leben des Kaufmannes wirksam, vielmehr steht das ganze Zeitalter unter seinem Zeichen und mit dem Kaufmanne teilen ihn auch alle übrigen Stände, bei denen er nur andere Erscheinungsformen annimmt. Endlich aber wollen wir vor allem nicht vergessen, was Deutschland gerade im XV. Jahrhundert seiner Kaufmannschaft zu danken hatte. Was auch der einzelne Kaufmann verschuldet haben mag, die Gesamtheit hat es wieder gut gemacht, denn eben sie begründete die hohe Blüte der deutschen Kultur, auf der die großen Errungenschaften der Renaissance und der Reformation in Deutschland beruhen.

